

Arbeitsdienstordnung der TSG Bremerhaven e.V.

1. Der Arbeitsdienst beträgt für arbeitspflichtige Mitglieder 10 Stunden pro Kalenderjahr.
2. Jedes aktive Mitglied (nach der Beitragsordnung) ab Vollendung des 14. Lebensjahr ist zum Arbeitsdienst verpflichtet.
 - a. Im Jahr der Vollendung des 14. Lebensjahres wird der Arbeitsdienst monatsanteilig fällig. Der Geburtsmonat wird als nicht verpflichtet angesehen.
3. Zum Arbeitsdienst gehören Tätigkeiten zum Wohle und im Sinne der TSG Bremerhaven e.V. Beispiele dazu siehe Dokument *Beispielweise Arbeitsdienst*.
Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Wertung als Arbeitsdienst.
4. Ab einer Distanz von mehr als 10 km kann die aufgewendete Fahrzeit einer Strecke als Arbeitsdienst angerechnet werden. Dieses gilt nur, wenn die Fahrt ausschließlich zum Zwecke des Arbeitsdienstes erfolgt. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
5. Pro nicht geleisteter Stunde werden nach Jahresende 10,00 € erhoben (per Rechnung).
6. Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden erfolgt über Arbeitsdienstkarten.
 - a. Die Arbeitsdienstkarten werden zu Beginn des Jahres ausgegeben.
 - b. Arbeitsdienstkarten sind spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres bei der TSG Geschäftsstelle oder Vertretern der Geschäftsstelle abzugeben.
 - c. Bei Verlust der Arbeitsdienstkarte wird eine leere Ersatzarbeitsdienstkarte ausgegeben.
 - d. Bei nicht fristgerechter Abgabe der Arbeitsdienstkarte wird der Arbeitsdienst als nicht geleistet bemessen.
7. Die Abzeichnung der geleisteten Stunde auf der Arbeitsdienstkarte erfolgt durch einen vereinsseitigen Verantwortlichen der jeweiligen Veranstaltung.
8. Übertragung von Arbeitsdienst
 - a. Geleisteter Arbeitsdienst ist nicht personengebunden und kann auch auf einer nichteigenen Arbeitsdienstkarte abgezeichnet werden.
 - b. Bereits abgezeichnete Stunden sind nicht übertragbar.
9. Mehr geleistete Stunden werden nicht vergütet und können nicht ins Folgejahr übernommen werden.
10. Auf Antrag kann ein aktives Mitglied aus gesundheitlichen Gründen durch den Vorstand von der Arbeitsdienstpflicht befreit werden.